

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Allgemeine Gebührenordnung

in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 18. Januar 2022

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 16, 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) sowie § 2 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Allgemeine Gebührenordnung. Das Rektorat hat die Allgemeine Gebührenordnung am 29. Mai 2007 beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass am 7. Juni 2007 und am 14. Dezember 2007 die Gebührenordnung genehmigt.

Das Präsidium hat die Sechste Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührenordnung am 18. Januar 2022 beschlossen. Der Senat hat am 1. Februar 2022 hierzu positiv Stellung genommen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft hat die Sechste Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührenordnung am 13.10.2022 genehmigt.

### Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Säumnisgebühren
- § 3 Gebühren der Regelstudienzeitüberschreitung
- § 4 Auskunftspflicht
- § 5 Gebühren und Entgelte für das weiterbildende Studium
- § 6 Gebühren für die Teilnahme an Spracheingangsprüfungen und sprachbezogenen Kompetenztests
- § 7 Prüfungsgebühren
- § 8 Gasthörergebühren
- § 9 Frühstudierende
- § 10 Gebühren für ein Seniorenstudium
- § 11 Verwaltungsgebühren
- § 12 Fälligkeiten
- § 13 Gleichstellungsklausel
- § 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage: Gebührenverzeichnis

## **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die Universität erhebt nach dieser Ordnung in Verbindung mit dem ThürHGEG Gebühren, Auslagen und Entgelte, insbesondere:

1. Säumnisgebühren,
2. Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung,
3. Gebühren in der Weiterbildung,
4. Prüfungsgebühren,
5. Gasthörergebühren,
6. Gebühren für ein Seniorenstudium,
7. Verwaltungsgebühren sowie
8. Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen

(2) Für die Erhebung der Gebühren und Auslagen der Universität finden die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), in der jeweils geltenden Fassung, der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), in der jeweils geltenden Fassung und der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (ThürVwKostOTMWWDG) vom 24. September 2002 (GVBl. S. 341), in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung, soweit das ThürHGEG oder diese Ordnung keine abweichenden Regelungen enthalten.

(3) Gebühren, die für die Benutzung von Universitätseinrichtungen erhoben werden, sind in den jeweiligen Benutzungsordnungen festgelegt.

(4) Auf Antrag können Gebühren ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Festsetzung nach Lage des Einzelfalls eine besondere Härte bedeuten würde oder dies nach den Umständen des Einzelfalls angemessen erscheint.

(5) Entgelte, welche die Universität für weiterbildende Studien, eingerichtete Weiterbildungsstudiengänge oder für solche Lehr- und sonstigen Angebote – insbesondere im Sprachenbereich – erhebt, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung sind, werden in den entsprechenden Studiendokumenten oder in gesonderten Entgeltordnungen geregelt. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Ordnung entsprechend.

(6) Die Festsetzung von Gebühren, Entgelten und Auslagen erfolgt gemäß §§ 37 ff Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), in der jeweils geltenden Fassung und hat inhaltlich den Vorgaben des § 12 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG), in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen.

## **§ 2 Säumnisgebühren**

Für eine verspätete Rückmeldung wird eine Säumnisgebühr gemäß Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.

## **§ 3 Gebühren der Regelstudienzeitüberschreitung**

(1) Studierende haben aufgrund des Überschreitens der Regelstudienzeit um einen bestimmten in § 4 Abs. 1 ThürHGEG festgelegten Zeitraum Gebühren gemäß Nr. 2 des

Gebührenverzeichnisses (Anlage) zu entrichten, sofern nach Maßgabe von Absatz 2 die Gebührenerhebung auf Antrag nicht hinausgeschoben oder die Gebühr auf Antrag nicht ganz oder teilweise erlassen wurde.

(2) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 wird auf Antrag nach Maßgabe von § 4 Abs. 4 ThürHGEG hinausgeschoben oder kann im Einzelfall auf Antrag nach Maßgabe von § 4 Abs. 6 ThürHGEG ganz oder teilweise erlassen werden. Der Antrag ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars beim Akademischen Service Center der Universität zu stellen.

(3) Die Universität gibt sich allgemeine Grundsätze zur Anwendung und Auslegung der Gebührenerhebung nach Absatz 1 und des Hinausschiebens der Gebührenerhebung oder des Gebührenerlasses nach Absatz 2.

#### **§ 4 Auskunftspflicht**

Bewerber um einen Studienplatz oder Studierende sind verpflichtet, Erklärungen über die von ihnen abgeleiteten Hochschulseмester und Studienhalbjahre sowie zur Prüfung der Voraussetzung zur Gebührenerhebung nach § 3 abzugeben. Auf Verlangen der Universität sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls kann die Universität eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen. Studierende, die diesen Pflichten in einer von der Universität gesetzten Frist nicht nachkommen, haben eine Gebühr nach § 3 Abs. 1 zu entrichten.

#### **§ 5 Gebühren und Entgelte für das weiterbildende Studium**

(1) Weiterbildende Studien sind gemäß § 6 ThürHGEG gebühren- oder entgeltpflichtig. Teilnehmer an weiterbildenden Studien haben Gebühren oder Entgelte nach Maßgabe der satzungsrechtlichen Regelung für das jeweilige Studienangebot oder, soweit eine solche nicht besteht, nach Maßgabe dieser Ordnung zu entrichten.

(2) Die Gebühr für ein Semester berücksichtigt die Aufwendungen für die geplanten akademischen Lehrstunden (Vorlesung, Seminar, Übung, Praktikum) einschließlich Personalausgaben (z.B. Honorare) und Sachausgaben (z.B. Lehrmittel, Verbrauchsmaterialien usw.).

(3) Die Festsetzung der Gebühr pro Teilnehmer und Semester richtet sich nach den Anforderungen für Personal- und Sachausgaben. Sie wird auf der Grundlage einer Kostenkalkulation durch die Universität festgesetzt und den Studierenden rechtzeitig zur Kenntnis gegeben.

(4) Eine Erstattung von Gebühren erfolgt anteilig, wenn das Weiterbildende Studium vorzeitig durch die Universität beendet wird. Tritt ein Bewerber durch schriftliche Erklärung, die spätestens einen Monat vor Studienbeginn bei der Universität vorliegen muss, vom Weiterbildenden Studium zurück, werden die Gebühren abzüglich eines Verwaltungskostenanteils von 10 % zurückerstattet. Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt ist die Universität berechtigt, die Gebühr einzubehalten.

#### **§ 6 Gebühren für die Teilnahme an Spracheingangsprüfungen und sprachbezogenen Kompetenztests**

(1) Bei Anmeldung zur DSH-Prüfung oder vergleichbarer Sprachprüfungen mit Zertifikat

wird eine Prüfungsgebühr gemäß Nr. 4.1 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben. Dies gilt nicht für curricular verankerte Sprachprüfungen.

(2) Soweit die Teilnahme an außercurricularen Sprachkursen die Bewertung vorhandener sprachlicher Kompetenzen (Einordnungstests) erfordert, wird hierfür eine Gebühr gemäß Nr. 4.2 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.

## **§ 7 Prüfungsgebühren**

Für die akademischen Prüfungsverfahren:

1. Promotion,
2. Habilitation,
3. Umhabilitierung,

werden Gebühren gemäß Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben. Wird der Antrag auf Eröffnung eines akademischen Prüfungsverfahrens nach Satz 1 zurückgenommen, solange dies nach der entsprechenden Satzung zulässig ist, werden 25% der Gebühr zurückerstattet.

## **§ 8 Gasthörergebühren**

(1) Gasthörer entrichten für die Berechtigung zur Teilnahme an Vorlesungen der Universität Gebühren gemäß Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses (Anlage). Mit dem Gasthörerausweis können darüber hinaus andere Lehrveranstaltungen besucht werden, wenn der Lehrende zustimmt. Der Nachweis über die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die Ausstellung des Gasthörerausweises.

(2) Bei der Teilnahme an materialaufwendigen Lehrveranstaltungen hat der Gasthörer zusätzlich den Materialaufwand zu erstatten.

(3) Die Gasthörergebühr ist mit Beginn des Semesters fällig.

## **§ 9 Frühstudierende**

Für Frühstudierende (§ 71 ThürHG) bestehen die Gebühren- und Beitragspflichten nicht.

## **§ 10 Gebühren für ein Seniorenstudium**

(1) Von Studierenden, die in einem grundständigen oder konsekutiven Studiengang immatrikuliert sind und nicht der Gebührenpflicht nach § 3 (Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung) unterliegen und die das 60. Lebensjahr vollendet haben, erhebt die Universität Gebühren für ein Seniorenstudium gemäß Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses (Anlage).

(2) Die Gebühr für das Seniorenstudium ist mit Beginn des Semesters fällig.

## **§ 11 Verwaltungsgebühren**

Gebühren für

1. die Ausgabe einer Chipkarte oder Ersatzchipkarte sowie das Ausstellen einer Zweitschrift eines Studiausweises oder eines Gasthörerausweises,
2. das Ausstellen einer Zweitschrift eines Abschlusszeugnisses oder einer Urkunde über die

- Verleihung eines akademischen Grades,
3. die Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben wurden und Voraussetzung für die Zulassung zum Studium in einem Studiengang an der Universität sind, werden gemäß Nr. 7 des Gebührenverzeichnisses (Anlage), gegebenenfalls zuzüglich der Auslagen für deren beantragten Versand, erhoben.

## **§ 12 Fälligkeiten sowie Erhebung und Erstattung**

(1) Eine Gebühr bei Regelstudienzeitüberschreitung nach § 3 ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. Die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder anderen Prüfungen gemäß § 6 setzt den Nachweis der Entrichtung der Gebühr voraus.

(2) Entrichtete Gebühren im Zusammenhang mit der Immatrikulation oder der Rückmeldung werden im Falle der Versagung, der Rücknahme oder des Widerrufs der Immatrikulation sowie der Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters zurückerstattet.

(3) Die Gebühren nach § 11 werden mit der Antragstellung fällig. Eine Erstattung der Gebühr gemäß § 11 Nr. 3 erfolgt auch dann nicht, wenn die beantragte Zulassung nicht ausgesprochen wird oder die Immatrikulation aus sonstigen vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht erfolgt.

(4) Die anderen Gebühren werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

(5) Die Erhebung und Erstattung von Kleinbeträgen, die sich aus der Über- oder Unterzahlung von Gebühren, Entgelten oder Auslagen nach dieser Ordnung ergeben, richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift zu § 59 ThürLHO (Veränderung von Ansprüchen) - Anlage: Kleinbeträge.

## **§ 13 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrer konkreten Form für alle Geschlechter.

## **§ 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 18. Januar 2022

gez.  
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff  
Rektor

## Anlage Gebührenverzeichnis

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>Gebühr Euro</b>
<b>1</b>	<b>Säumnisgebühren</b>		<b>20,00</b>
1.1	Verspätete Rückmeldung		
<b>2</b>	<b>Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung</b>	pro Semester	<b>500,00</b>
<b>3</b>	<b>Gebühren für akademische Prüfungsverfahren</b>	je Verfahren	
3.1	Promotion		100,00
3.2	Habilitation		150,00
3.3	Umhabilitierung		50,00
<b>4</b>	<b>Sprachprüfungen und -tests</b>	je Prüfung	
4.1	Sprachprüfung mit Zertifikat		50,00
4.2	Einordnungstest		20,00
<b>5</b>	<b>Gebühren für Gasthörer</b>	pro Semester	<b>50,00</b>
<b>6</b>	<b>Gebühren für ein Seniorenstudium</b>	pro Semester	<b>125,00</b>
<b>7</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	je Ausweis	<b>20,00</b>
7.1	Ausgabe einer Chipkarte oder einer Ersatzchipkarte sowie das Ausstellen einer Zweitschrift eines Gasthörerausweises		
7.2	Ausstellen einer Zweitschrift eines Abschlusszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades	je Zeugnis bzw. Urkunde	20,00
7.3	Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsnachweise	je Bewerbung	75,00